



Satzung

der Fachschaft Sportschießen NRW



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Fachschaft Sportschießen Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend „Fachschaft“ genannt) und hat seinen Sitz in Dortmund.

Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dortmund eingetragen werden.

Er ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB)

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Fachschaft ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Ihre Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet, sie erstrebt keinen Gewinn. Die Fachschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Zwecke des Vereins sind:

- a) die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege des Schieß- und Bogensportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport sowie des Behindertensportes, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von zentralen und dezentralen Schießsport- und Bogensportmaßnahmen
- b) die Förderung der Jugendhilfe durch die Jugendpflege sowie Förderung des Nachwuchses im Schieß- und Bogensport, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von zentralen und dezentralen Schießsport- und Bogensportmaßnahmen sowie die Qualifikation von Jugendsprechern, Jugendassistenten und Jugendtrainern und die Einbindung in Gremienarbeit in Verein, Verband und Bünden
- c) die Unterstützung und Beratung der Behörden, Organisationen und Mitgliedsvereine in schieß- und bogensportlichen Fragen, insbesondere durch die Organisation von Präsentationsmaßnahmen unter anderem zur Repräsentation des Schieß- und Bogensports
- d) die Aus- und Fortbildung von mittelbaren Mitgliedern, insbesondere durch die Aufstellung einheitlichen Regelungen zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben können durch den Vorstand Ausschüsse (gemäß § 13, Punkt 4 lit. f) eingerichtet / eingesetzt werden, die den Vorstand bei der Umsetzung der Aufgaben unterstützen.

Aufgabe der Fachschaft ist es auch, beigetretene Mitglieder, die als Verbände bestehen, gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen und den nachgeordneten Behörden sowie dem LSB zu vertreten.

Die Fachschaft ist in den Fällen, welche die angeschlossenen Verbände betreffen, allein zuständig, um gegenüber Anderen/Dritten dem Satzungszweck entsprechende, verbindliche Erklärungen abzugeben.

Für die Erfüllung der Vereinsaufgaben unterhält die Fachschaft eine Geschäftsstelle.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Fachschaft verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Fachschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Fachschaft.

Sie erhebt keine eigenen Beiträge, unterhält aber eine eigene Finanzverwaltung. Öffentliche Mittel, die der Fachschaft zum Zwecke der Förderung des Sports in NRW zugewiesen werden, werden entsprechend ihrer Bestimmung verwendet.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft sind

1. der Rheinische Schützenbund e. V. (Verband),
2. Westfälische Schützenbund e. V. (Verband),
3. weitere Mitglieder, die natürliche oder auch juristische Personen sein können.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aus dem Land Nordrhein-Westfalen können weitere Verbände nur dann aufgenommen werden, wenn diese eine Schießsportdisziplin anbieten, die nach allgemeinen Regeln des Deutschen Schützenbundes oder als olympische Schießsportart durchgeführt wird und von den beiden in § 5 genannten Verbänden nicht betrieben und / oder nicht vertreten wird.
2. Die Aufnahme eines weiteren Verbandes setzt voraus, dass dem freiwilligen Zusammenschluss mindestens 200 Vereine mit dem Sitz in Nordrhein-Westfalen mit mindestens 5.000 Mitgliedern angehören. Von den

Mitgliedsvereinen müssen in jedem Regierungsbezirk mindestens 20 Vereine ihren Sitz haben.

Die Satzung des weiteren Verbandes muss mit den Zielen und dem Zweck der LSB-Satzung übereinstimmen. Außerdem muss die Gemeinnützigkeit dieses Verbandes und aller seiner Mitgliedsvereine anerkannt sein.

3. Erlischt die Mitgliedschaft eines Verbandes, so kann ein neuer Verband, der die Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 dieser Bestimmung erfüllt für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen werden.
4. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand der Fachschaft zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Fachschaft erlischt durch:

1. Austritt,
2. Auflösung,
3. Verlust der Gemeinnützigkeit.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand der Fachschaft drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres bekannt zu machen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Verbände regeln im Rahmen ihrer Satzungen und Ordnungen ihre Aufgaben selbstständig. Ihre Mitgliedschaftsrechte in der Fachschaft üben die Verbände in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Dazu können sie entsprechend der dem LSB gemeldeten Anzahl deren mittelbaren Mitglieder für jede angefangene 20.000 einen Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den Verbänden frei. Die Delegierten sind der Versammlungsleitung vor Beginn der Versammlung namentlich zu nennen. Ein Delegierter kann sein Stimmrecht nicht übertragen.
2. Die Verbände und die Mitglieder erkennen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien der Fachschaft an.

§ 9 Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen zu den Verbänden kann nur in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen durch eine Vereinbarung der Verbände geändert werden.

§ 10 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

Die Delegierten und die Vorstandsmitglieder der Fachschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse der Fachschaft entstandenen Kosten für ihre Tätigkeit werden von den entsendenden Verbänden getragen. Kein Delegierter und kein Vorstandsmitglied dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck der Fachschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Fachschaft. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder gem. § 5 Ziff. 1 und 2, und weiteren Mitgliedern gem. § 5 Ziff. 3 sowie den Mitgliedern des Vorstandes. Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied gem. § 5 Ziff. 1 und 2 entsendet pro angefangene 20.000 gemeldete Mitglieder beim LSB einen Delegierten.
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b. Erstellen einer Geschäftsordnung
 - c. Überwachung, Koordinierung und Umsetzung der in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben.
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl von Rechnungsprüfern,
 - g. Festsetzung der Mittelzuweisungen an die Mitglieder gem. § 5 Ziff. 1. u. 2.
 - h. Aufnahme neuer Landesverbände,
 - i. Satzungsänderungen,
 - j. Auflösung der Fachschaft.
3. Die Delegiertenversammlung findet turnusgemäß in den ersten sechs Monaten des Jahres statt.

Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen einberufen und geleitet. Eine satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist immer beschlussfähig.
4. Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Verbänden und den Delegierten gestellt werden. Sie müssen der Geschäftsstelle der Fachschaft zwei Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich vorliegen und an die Verbände weitergeleitet werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der Delegierten dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.
6. Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich. Über ihre Ergebnisse und Beschlüsse ist eine Niederschrift innerhalb von vier Wochen anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Stimmberechtigten kein anderes Verfahren beschließen.

§ 12 Tagesordnung der Delegiertenversammlung

Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung enthält mindestens folgende Punkte:

1. Bestimmung eines Protokollführers
2. Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
4. Bericht des Vorstandes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen (soweit diese satzungsgemäß anstehen)
7. Schriftliche Anträge

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellv. Vorsitzenden
 - c. dem Sportleiter
 - d. dem stellv. Sportleiter
 - e. dem Schatzmeister
 - f. dem stellv. Schatzmeister
 - g. dem Jugendleiter
 - h. dem stellv. Jugendleiter

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied in einem der in § 5 Ziff. 1 oder 2 genannten Verbände sein. Die Verbände sind im Vorstand paritätisch vertreten. Sie müssen Mitglied in einem Verein sein, der einem der beiden Verbände angeschlossen ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied.
3. Die Führung der Vorstandsgeschäfte obliegt dem gesamten Vorstand.
Je zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, vertreten die Fachschaft gemeinsam. Dabei muss jedes der beiden Mitglieder nach § 5 Ziff. 1 und 2 Verbände vertreten sein.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Leitung der Organisation der Fachschaft,
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - c. Bestellen des Ersatzmitgliedes nach § 13 Ziff. 2 dieser Satzung
 - d. Einsetzen/Einrichten der Ausschüsse nach § 2 dieser Satzung,
 - e. Benennung der Delegierten für die Vertretung der Fachschaft beim LSB, der Sporthilfe, der Sportjugend und dem Bildungswerk.

§ 14 Jugend

Die Sportjugend des RSB und die Sportjugend des WSB bilden die Sportjugend der Fachschaft.

Die Sportjugend der Fachschaft Sportschießen NRW führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Ziele, Arbeitsweisen und Interessenvertretung sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 15 Abstimmungen und Wahlen

Satzungsgemäß einberufene Versammlungen und Sitzungen sind immer beschlussfähig.

Bei Abstimmungen über Satzungsänderung und die Auflösung der Fachschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegierten auf der Delegiertenversammlung erforderlich.

Im Übrigen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen.

§ 16 Anti-Doping-Regelung

1. Die Fachschaft verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.
2. Die Fachschaft bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schützenbund (DSB) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
3. Die Fachschaft erkennt insbesondere die Anti-Doping-Regelungen des DSB der Satzung des DSB in der jeweils geltenden Fassung an.
4. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Regelungen können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird von der Fachschaft und den ihr angeschlossenen Verbänden auf den DSB (Deutscher Schützenbund) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Regelwerk des DSB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder, Amtsträger, Trainer und Athleten sind verpflichtet, Entscheidungen des DSB anzuerkennen und umzusetzen.
5. Während und außerhalb von Wettkämpfen der Fachschaft können, auch unangemeldet, Doping-Kontrollen durchgeführt werden.

6. Der Vorstand beruft einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser berät die Fachschaft in Anti-Doping-Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Athleten, Trainer, die NADA und den Anti-Doping-Beauftragten des DSB, dem er Vorfälle zur Einleitung eines Verfahrens meldet, wenn nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Delegiertenversammlung zu berichten.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung der Fachschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein eventuell vorhandenes Vermögen an den RSB und den WSB, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Verabschiedet auf der Delegiertenversammlung 13. Juli 2016 in Dortmund.